

Zugehörig zur Industrie- und Handelskammer oder zur Handwerkskammer?

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Unternehmen, die sowohl IHK-zugehörige als auch zulassungspflichtige, zulassungsfreie oder handwerksähnliche Tätigkeiten (Anlagen "A" und "B" der Handwerksordnung) ausüben, gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der Handwerkskammer (HwK) an. **IHK-zugehörige Tätigkeiten** sind z. B.: Handel, Vermietung, industrielle Fertigung, Trockenbau; Gärtner. Handwerkliche **zulassungspflichtige Berufe** gemäß Anlage "A" sind z. B.: Maurer und Betonbauer, Elektrotechniker, Straßenbauer, Maler, Tischler, Friseure, Bäcker, Konditoren. **Zulassungsfreie und handwerksähnliche Berufe** gemäß Anlage "B" sind z. B.: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Gebäudereiniger, Parkettleger, Textilreiniger, Raumausstatter, Estrichleger, Fotografen, Bodenleger, Kosmetiker, Änderungsschneider, Bestatter.

Die nachfolgenden Beispielfälle sollen Ihnen eine erste Einschätzung erleichtern, ob Ihr Unternehmen der IHK, der HwK oder sogar beiden Kammern angehört:

- 1. IHK-zugehörig:** Betriebe, in denen sowohl IHK-zugehörige als auch HwK-zugehörige Tätigkeiten miteinander wirtschaftlich-technisch verbunden sind, werden nach der Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.02.1994 – 1C2.92) ausschließlich IHK-zugehörig, sofern der nichthandwerkliche Betriebsteil (Hauptbetrieb) den zulassungsfreien bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil dominiert. Beispiel: Ein Unternehmer handelt mit Bodenbelegen. Zusätzlich übt er auch das handwerksähnliche Gewerbe des Bodenlegers aus. Jährlicher Gesamtumsatz € 250.000. Davon entfallen auf die Arbeiten des Bodenlegerhandwerks inkl. der verarbeiteten Materialien € 100.000. Eine Eintragung bei der HwK ist nicht erforderlich, da der IHK-zugehörige Umsatz dominiert. Es bleibt Mitglied in der IHK.
- 2. HwK-zugehörig:** In einem Unternehmen werden ausschließlich handwerkliche Tätigkeiten der Anlagen "A" und/oder "B" der Handwerksordnung angeboten. Das Unternehmen gehört nur der HwK an.
- 3. IHK- und HwK-zugehörig:** Ein Gebäudereiniger erzielt einen jährlichen Gesamtumsatz von € 300.000. Der IHK-Anteil, z. B. Handel mit Reinigungsmitteln liegt bei € 50.000. In diesem Fall ist das Unternehmen beiden Kammern zugehörig. Eine Beitragspflicht besteht aber nur bei der HwK. Bei der IHK würde das Unternehmen als beitragsfreies Mitglied geführt. Begründung: Betriebe, die der HwK und der IHK angehören, sind bei der IHK erst dann beitragspflichtig, wenn der durch IHK-zugehörige Tätigkeiten erzielte jährliche Umsatz € 130.000 übersteigt (§ 3 Abs. 4 IHK-Gesetz). Wird die genannte Umsatzgrenze überschritten und der Gewerbebetrieb erfordert nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, wird eine Teilung des Beitrages im Verhältnis des handwerklichen zum nichthandwerklichen Umsatz zwischen den Kammern vereinbart. Hierfür halten wir einen speziellen Fragebogen bereit. Diese Regelung gilt für alle Berufe der Anlagen "A" und "B" der Handwerksordnung.

Rechtsgrundlage der Beitragsveranlagung sind § 3 IHK-Gesetz bzw. § 113 Handwerksordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Satzungsrecht. Die Beitragsordnung und das Budget sowie Informationen zum Handwerksrecht finden Sie auf unserer Internetseite unter dem jeweiligen Suchbegriff.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2010

Autor

Christian Ehrhardt
Abteilung Industrie und Verkehr
Tel. (0511) 3107-320
Fax (0511) 3107-430
h.c.ehrhardt@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de